

Rundschreiben 08/2019

Thema: Garantie / Kaufrecht

1. Einleitung

Die Begriffe „Garantie“ und „Gewährleistung“ werden in der Praxis häufig vermengt. Zunächst wird zwischen diesen Ansprüchen differenziert, dann näher auf den Inhalt und die Rechtsfolgen einer Garantie eingegangen.

2. Der Unterschied: Was ist Gewährleistung, was ist Garantie?

In der Praxis werden die Begriffe „Mangel“ und „Garantie“ häufig verwechselt. Diese Termini werden nicht scharf voneinander getrennt, insbesondere Gewährleistung (= Mängelhaftung) und Garantie werden synonym verwandt. Was ist der Unterschied?

Mangel = Haftung des Verkäufers kraft Gesetz:

Ein Mangel liegt nur vor, wenn dieser bei der Übergabe der Kaufsache (Gefahrübergang) bereits vorhanden war, auch wenn man ihn noch nicht erkennen konnte. Dies bedeutet, dass zwar das Mangelsymptom (z.B. die Bremse eines Fahrrades funktioniert nicht) noch nicht bemerkt werden konnte, die Ursache dieses Symptoms aber bereits zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer gegeben sein muss (z.B. fehlerhaftes Material, falsche Montage).

Die Mängelansprüche des Käufers sind grundsätzlich verschuldensunabhängig. Lediglich der Schadensersatzanspruch setzt ein Verschulden des Verkäufers voraus.

Garantie = Haftung des Verkäufers/Herstellers kraft Versprechen:

Eine Garantie liegt vor, wenn unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache durch den Verkäufer eine bestimmte Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder eine bestimmte Haltbarkeit (Haltbarkeitsgarantie) versprochen wird. Der Verkäufer haftet neben der nach Gesetz geregelten Haftung, nach den von ihm zusätzlich versprochenen Regelungen. Der Verkäufer muss ausdrücklich eine freiwillige Haftung übernommen haben. (z.B. dass die durch den Verkäufer versprochene Mindestlebensdauer von 2 Jahren nicht erreicht wird.)

Im Garantiefall hat der Käufer ein Wahlrecht zwischen den Ansprüchen aus der Garantie und den gesetzlichen Ansprüchen.

3. Haftung aus Garantiezusagen gemäß § 443 BGB

Sofern der Verkäufer oder ein Dritter (z.B. der Hersteller bzw. Importeur) eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Kaufsache übernimmt, so hat der Käufer neben seinen Mängelrechten in § 437 BGB gegen den Verkäufer zusätzlich einen Anspruch aus § 443 Abs. 1 BGB gegen den jeweiligen Garantiegeber. Der Inhalt der Garantieverpflichtung bestimmt sich gemäß § 443 Abs. 1 BGB nach den in der Garantieverklärung genannten Bedingungen. Die Vorschrift des § 443 BGB lautet:

§ 443 Garantie

- (1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).*
- (2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.*

Eine weitere wichtige Bestimmung zur Garantie ist § 479 BGB, die wie folgt lautet:

§ 479 Sonderbestimmungen für Garantie

- (1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten:
 - 1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und*
 - 2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.**
- (2) Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird.*
- (3) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.*

3.1. Garantiegeber

Verkäufer

Gibt der Verkäufer eine Garantieerklärung ab, so wird sie Teil des Kaufvertrags. Beim Verbrauchsgüterkauf muss aus Gründen der Verständlichkeit die Form des § 479 Abs. 1 BGB eingehalten werden; wird dagegen verstoßen, ist die Garantie aber gemäß § 479 Abs. 3 BGB dennoch wirksam. Ist für den Vertrag keine besondere Form vorgeschrieben, kann die Garantieerklärung ebenso formlos, also auch konkludent erfolgen. Es genügt auch ein Garantieschein.

Dritter als Garantiegeber

Gibt ein Dritter eine Garantieerklärung ab, so haftet der Garantiegeber gemäß § 443 Abs. 1 BGB in Form einer quasivertraglichen Haftung. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hersteller für sein eigenes Produkt garantiert und der Kunde es bei einem Zwischenhändler gekauft hat. Die Garantieerklärung kann dabei auch Teil der einschlägigen Werbung sein, wenn es sich nicht nur um eine werbehaftete Anpreisung handelt, sondern sich durch Auslegung vom Empfängerhorizont gemäß den §§ 133, 157 BGB aus Sicht des Käufers ein gesteigerter

Haftungswille des Garantiegebers ermitteln lässt und die Werbung vor Abschluss des Kaufvertrages verfügbar war.

3.2. Inhalt der Garantie

Unselbständige Garantie

Der Inhalt der Garantie ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Erklärung des Garantiegebers, die gemäß den §§ 133, 157 BGB vom Empfängerhorizont her auszulegen ist. Die Garantie kann in Form einer unselbständigen Garantie auf die vollständige Mangelfreiheit oder auf einzelne Beschaffenheitsmerkmale bezogen werden, als Haltbarkeitsgarantie auch auf eine bestimmte Beschaffenheit während eines vereinbarten Zeitraums. Im Zweifel haftet der Verkäufer für alle Sachmängel garantiemäßig, der Hersteller nur für die Mängel, die auf der Herstellung der Kaufsache beruhen können.

Da es sich um eine freiwillig übernommene Garantie handelt, darf der Garantiegeber den Inhalt der Garantie einseitig frei festlegen, ohne dass es sich dadurch um eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne des § 307 BGB handelt. So darf z.B. ein Autohersteller eine Garantie gegen Durchrostung davon abhängig machen, dass der Kunde das Fahrzeug in einer Fachwerkstatt regelmäßig warten lässt. Die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden ist dabei aber nur solange keine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB wie die Garantie unentgeltlich erfolgt. Die scheckheftmäßige Wartung des Fahrzeugs in einer Vertragswerkstatt ist dann die innerhalb der Garantie vereinbarte Gegenleistung des Garantienehmers für die freiwillige Garantie des Herstellers, der ein legitimes Interesse daran hat, den Kunden an sein Netzwerk von Vertragswerkstätten zu binden.

Beispiel:

Ein Automobilhersteller gibt eine Garantie von 2 Jahren auf alle Neuwagen. In den Garantiebestimmungen heißt es, dass die Garantieansprüche u.a. nur gewährt werden, wenn die herstellerseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ordnungsgemäß, d.h. nach Herstellervorgaben vorgenommen werden.

Eine solche Beschränkung der Garantie ist zulässig, da sie höherrangiges Recht nicht verletzt. Etwas anderes würde gelten, wenn es hieße, dass alle vorgeschriebenen Wartungsarbeiten von einer Vertragswerkstatt des Herstellers vorgenommen werden müssten. Denn eine solche Bestimmung verstieße gegen Art. 4 der EU-Verordnung Nr. 461/2010 der Kommission (sog. Gruppenfreistellungsverordnung), wonach die Herstellergarantie nicht erlischt, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten (oder Unfallreparaturen) während der Garantiezeit von einer freien Werkstatt vornehmen lässt. Freilich trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden, was z.B. durch entsprechende Bescheinigung der freien Werkstatt möglich wäre.

In einem etwas anders gelagerten Fall, in dem der Kunde seine Garantieansprüche durch Abschluss eines entgeltpflichtigen Garantievertrages zusätzlich erkaufte, hat der BGH den Schutz von Gebrauchtwagenkäufern vor einem Verlust von Garantieansprüchen gestärkt.¹ Dabei ging es um eine Vertragsklausel, die den Garantieanspruch von der Einhaltung bestimmter Inspektionsintervalle abhängig machte. Der BGH erklärte die Vertragsbestimmung für unwirksam,

¹ BGH NJW 2014, 2019; BGH 2011, 3510

weil nach ihrem Wortlaut der Kunde auch dann keine Rechte haben sollte, wenn der Mangel nichts mit der versäumten Wartung zu tun hat. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB dar.

Für eine entgeltliche Garantie kommt es nicht darauf an, dass eine besondere Vergütung für die Garantie ausgewiesen ist. Eine entgeltliche Garantie liegt auch dann vor, wenn der Kunde einen Gesamtpreis für Fahrzeug und Garantie zahlt.²

Selbständige Garantie

Eine selbständige Garantie ist das Einsehen des Garantiegebers für einen Erfolg, der über die Mangelfreiheit hinausgeht, insbesondere durch das verschuldensunabhängige Entstehen für einen künftigen Schaden i.S.d. § 276 BGB, was durch § 443 BGB noch einmal zum Ausdruck kommen soll. Der Garantiegeber haftet also auch dann auf Schadensersatz, wenn er den Schaden nicht fahrlässig verschuldet hat, aber für das Nichteintreten des Schadens eine selbständige Garantie übernommen hat. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Garantiegeber eine bestimmte Eigenschaft der Kaufsache zugesichert und der Käufer durch deren Fehlen einen Schaden erleidet.³

3.3. Garantiefrist

Die Garantiefrist ist der Zeitraum, für den der Garantiegeber die Garantie übernimmt. Die Dauer kann kalendermäßig oder für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden. Die Frist kann länger, aber auch kürzer als die Verjährungsfrist des § 438 BGB sein, weil es sich um eine freiwillig übernommene zusätzliche Haftung des Garantiegebers handelt, die neben die sonstigen Käuferrechte tritt.

Falls es keine abweichende Vereinbarung gibt, gilt die Verjährungsfrist des § 195 BGB.⁴ Die Frist beginnt erst mit der Kenntnis des Mangels zu laufen, der den Garantiefall auslöst. Die Frist wird gehemmt, bis der Mangel beseitigt ist.

3.4. Rechtsfolgen

Der Käufer muss beweisen, dass sein Anspruchsgegner als Garantiegeber (Verkäufer, Hersteller oder Dritter) eine Garantieerklärung abgegeben hat und dass ein Garantiefall eingetreten ist, dass sich z.B. eine Haltbarkeitsgarantie auf die geltend gemachte Beanstandung der Sache bezieht.

Der Garantiegeber muss die Vermutung widerlegen, dass der Mangel auf dem Zustand der Sache beruht und somit ein Garantiefall eingetreten ist. Der Garantiegeber muss also beweisen, dass die Beanstandung durch unsachgemäße Behandlung durch den Käufer oder durch ein zufälliges von außen wirkendes Ereignis eingetreten ist.

3.5. Rechtsfolgen des § 443 Abs. 1 BGB

Die Rechte des Käufers ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt der Garantieerklärung. Gehen die Rechte über die in § 437 BGB genannten Rechte hinaus, so besteht eine Anspruchskonkurrenz. Ansonsten ist zu unterscheiden:

² BGH NJW 2014, 2019; BGH 2011, 3510

³ BGH NJW 2011, 2653; BGH 2007, 1346

⁴ OLG Stuttgart NJW-RR- 2011, 955

Hat der Verkäufer die Garantierklärung abgegeben, so kommen alle Rechte aus § 437 BGB in Betracht.⁵

Hat ein Dritter die Erklärung abgegeben, so scheidet Rücktritt vom Kaufvertrag und Minderung rechtlich aus, weil der Dritte nicht Vertragspartner des Käufers ist und daher nicht zur Rückzahlung von Geld verpflichtet sein soll. Wirtschaftlich ist dies aber durchführbar.⁶

4. Zusammenfassung

Eine Garantie darf nicht mit der Gewährleistung verwechselt werden. Die Garantie ist eine eigenständige Anspruchsgrundlage mit den damit verbundenen Voraussetzungen. Kunden sollten sich nicht einfach abspesen lassen sondern auf die Einhaltung der Garantie pochen. Vor dem Erwerb ist zu prüfen, ob und inwieweit die Garantieinhalte werthaltig sind, so dass dies ggf. auch einen höheren Kaufpreis tatsächlich rechtfertigt.

⁵ Palandt/Weidenkaff § 443 BGB, Rn. 13, 78. Auflage 2019

⁶ Palandt/Weidenhoff, § 443 BGB, Rn. 13, 78. Auflage 2019